



A007 – Web Content Management Systeme (CMS)

Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Typ:	IKT-Standard
Ausgabedatum:	1. November 2016
Version:	3.0
Status:	Genehmigt
Verbindlichkeit:	Weisung
Genehmigt durch:	Informatiksteuerungsorgan Bund, am 1. November 2016
Beilagen:	keine

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Geltungsbereich	3
3	Verbindlichkeit.....	3
3.1	Definition und Abgrenzung	3
3.2	Einzusetzende Produkte.....	4
3.3	Zusätzliche Vorgaben	4
4	Schlussbestimmungen	4
4.1	Aufhebung bisheriger Vorgaben.....	4
4.2	Übergangsbestimmungen	4
4.3	Inkrafttreten	4
	Anhänge	5
A.	Änderungen gegenüber Vorversion	5
B.	Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades	5
C.	Abkürzungen	5

Das Informatiksteuerungsorgan Bund erlässt gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (BinfV) nachfolgende Vorgabe.

1 Anwendungsbereich

Diese Vorgabe legt fest, welche Produkte in der Bundesverwaltung im Einsatzgebiet „Publikation im Web“ anzuwenden sind.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Weisungen ist identisch mit dem Geltungsbereich der BinfV¹.

3 Verbindlichkeit

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Vorgaben wird mittels der im Anhang B zusammengestellten, in Grossbuchstaben geschriebenen Schlüsselwörter gekennzeichnet.

3.1 Definition und Abgrenzung

1. Web Content Management Systeme unterstützen Web-Redakteure der Bundesverwaltung im Einsatzgebiet „Publikation im Web“ bei der gemeinschaftlichen Erstellung, Bearbeitung, Organisation sowie Bewirtschaftung von Web-Auftritten resp. deren Web-Seiten.
2. Nicht zu Web Content Management Systeme im Sinne dieses Dokuments gehören:
 - a) Einzelplatz-Werkzeuge zur Erstellung von HTML-Seiten (HTML-Editoren)
 - b) dedizierte Systeme, die die Verwaltung und Archivierung von Inhalten (Dokumente u. ä.) unterstützen (z.B. Dokument-Management-Systeme)
 - c) dedizierte Systeme, die den Ablauf von Geschäftsprozessen steuern (z.B. Workflow-Systeme; Gever-Lösungen)
 - d) dedizierte Werkzeuge zur Erstellung von Fachanwendungen mit einer web-basierten Benutzeroberfläche
 - e) dedizierte Systeme, die eine „web-basierte“ Zusammenarbeit (Kollaboration) ermöglichen. Beispielsweise das gemeinsame Bearbeiten von Informationen und Dateien (Wiki; Team-Space u. ä.)

¹ SR 172.010.58

3.2 Einzusetzende Produkte

1. Für die Publikation im Internet wird im genannten Einsatzgebiet eine Einproduktstrategie verfolgt. Als „Web Content Management System“ MUSS das Produkt Adobe Experience Manager (AEM) oder ein Nachfolgeprodukt davon eingesetzt werden.
2. Für die Publikation im Intranet MÜSSEN im genannten Einsatzgebiet entweder das Produkt Adobe Experience Manager (AEM) oder das Produkt Microsoft Sharepoint (MS-SP) eingesetzt werden.

3.3 Zusätzliche Vorgaben

Für mit Adobe Experience Manager bereitgestellte Internet-Websites MÜSSEN – falls die Implementierung des Corporate Designs des Bundes angewendet werden muss - die Vorgaben der Webrichtlinien eingehalten werden.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Aufhebung bisheriger Vorgaben

Dieser Standard löst Version 2.0 des Standards „A007 – Web Content Management System (CMS)“ ab.

4.2 Übergangsbestimmungen

1. Bis zur Bereitstellung eines Standarddienstes CMS gemäss BRB² gilt:
 - a. für Web-Auftritte im Internet: Neue, sowie die Ablösungen bestehender Web-Auftritte MÜSSEN entweder auf der CMS-Lösung des BIT, derjenigen des VBS (CMS managed-Service), des EDA oder des EJPD realisiert werden.
 - b. für Web-Auftritte im Intranet: Neue, sowie die Ablösungen bestehender Web-Auftritte im Intranet MÜSSEN entweder auf der CMS-Lösung des BIT, derjenigen des VBS (CMS managed-Service), des EDA, des EJPD oder der vom Standarddienst Büroautomation bereitgestellten Dienste aufgesetzt werden.
2. Funktionale Erweiterungen der unter Ziffer 1 genannten Lösungen - welchen den in 3.1 unter Ziffer 1 genannten Funktionsumfang erweitern - MÜSSEN vorgängig durch das ISB genehmigt werden.

4.3 Inkrafttreten

Dieser Standard tritt auf den 31. Okt. 2016 in Kraft.

² BRB vom 29. Juni 2016 (BRB zu BRA EFD 20160622 IKT-Leistungen für die Webauftritte der Bundesverwaltung - CMS)

Anhänge

A. Änderungen gegenüber Vorversion

1. Neu wird das Einsatzgebiet CMS auf den Anwendungsbereich „Publikation im Web“ festgelegt.
2. Neu wird Adobe Experience Manager (AEM) im Anwendungsbereich dediziert (MUSS) für das Internet gesetzt – d.h. in diesem Kontext wird (nach wie vor) eine Einproduktstrategie verfolgt.
3. Neu wird im Anwendungsbereich für das Intranet Adobe Experience Manager (AEM) oder Sharepoint (MS-SP) als mögliche Produkte aufgeführt.

B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Vorgaben wird im Dokument mittels folgender in Grossbuchstaben geschriebenen Schlüsselwörter gekennzeichnet:

MUSS	Vorgabe, die einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf
DARF	Die Option ist explizit erlaubt. Die Nutzer entscheiden, ob sie die Option nutzen möchten. Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, muss der Anbieter der Lösung die Option anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Es kann jedoch ohne Ausnahmegewährung des ISB davon abgewichen werden, insbesondere wenn die Wirtschaftlichkeit oder Sicherheit andernfalls nicht mehr gewährleistet werden können. Die Abweichung von der Vorgabe ist jedoch schriftlich zu begründen.
KANN	Akzeptierte Option. Betrifft die Vorgabe eine Lösung, entscheidet der Anbieter der Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will.

C. Abkürzungen

Kürzel	Bedeutung
HTML	Hypertext Markup Language